

Friedhofssatzung der Stadt Osthofen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Särgе und Urnen
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Ehrengabstätten
- § 17 Friedhofsbelegungsplan

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 19 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

6. Grabmale

- § 20 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 21 Standsicherheit der Grabmale
- § 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 23 Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

§ 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

§ 25 Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhalle

§ 26 Benutzen der Leichenhalle

9. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

§ 28 Haftung

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Gebühren

§ 31 Inkrafttreten

**Friedhofssatzung
der Stadt Osthofen
vom 18. Februar 2019**

Der Stadtrat Osthofen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Stadt Osthofen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof. Die Stadt Osthofen ist Eigentümerin des Friedhofs.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von
 - a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Stadt Osthofen waren,
 - b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BestG; soweit diese in Osthofen geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner von Osthofen ist oder
 - d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG (z. B. Personen ohne festen Wohnsitz) zu bestatten sind.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Andere Personen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Familienangehörige (Eltern, Enkel, Kinder, Geschwister) von in Osthofen mit Hauptwohnung polizeilich gemeldeten Personen, die außerhalb von Osthofen wohnen.
 - b) ehemalige Bürger Osthofens, die aus gesundheitlichen Gründen im familiären Umfeld oder in einer Betreuungs- oder Pflegeeinrichtung außerhalb von Osthofen untergebracht sind.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs kann ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Osthofen in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Osthofen auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Hiervon ausgenommen sind: Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren, sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t und Fahrzeuge des Friedhofsträgers,
- b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- i) Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - ia) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - ib) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens vier Werktage vorher anzumelden.

§ 6*)

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18.03.2016 (BGBl. I S.509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen. Die gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof dürfen montags bis freitags in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeübt werden. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Diese sind vorher schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen oder wiederholt Arbeiten auf dem Friedhof unsachgemäß ausgeführt wurden.
- (5) Zur Kennzeichnung der Grabstätten, die durch Gewerbetreibende gepflegt werden, sind kleine Schilder (auch mit Firmenlogo), die mit Erdspieß in die Grabstätte gesteckt werden, zulässig. Die Gestaltung des Hinweisschildes hat in unauffälliger Form und der Würde des Friedhofs entsprechend zu erfolgen. Das Hinweisschild wird auf die max. Größe von DIN A6 (155,40 cm²/Postkartengröße) begrenzt. Pro Grabstätte ist nur 1 Schild zulässig. Vor dem Aufstellen des Hinweisschildes ist ein Muster der Friedhofsverwaltung vorzulegen und deren Zustimmung einzuholen. Hinweise in Form von Aufklebern, die an der Grabstätte befestigt werden, sind nicht zulässig.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei dem Friedhofsträger anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 7.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Elternteil mit seinem nicht über 3 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Bei der Beisetzung von Urnen in Erdgrabstätten (Urnenwahl-, Urneneinzelgrab, Ruhehain, Reihen- oder Wahlgrab) dürfen nur Aschenkapseln und Überurnen aus leicht verrottbarem Material verwendet werden.

§ 9

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. vom Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger bzw. dessen Beauftragten entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten bzw. Überlassungsberechtigten kann die Ruhezeit um bis zu 10 Jahre verkürzt werden. Eine anteilige Rückerstattung der gezahlten Gebühren ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Davon ausgenommen sind Aschen in verrottbaren Urnenkapseln, die außerhalb des Ruhelahns beigesetzt wurden. Diese dürfen aus gewichtigem Grund nur in einem Zeitraum zwischen dem Beginn des 2. und dem Ende des 4. Jahres nach der Beisetzung umgebettet werden. Umbettungen aus dem Ruhelahn sind grundsätzlich nicht zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofs nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,
 - b) Wahlgrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,
 - c) Ehrengrabstätten.

- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Osthofen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 13 **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten),
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

Als Abmessungen sind vorgeschrieben:

- a) Grabgröße für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Länge: 1,50 m, Breite: 0,55 m; seitlicher Abstand: 0,30 m
 - b) Grabgröße für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr:
Länge: 1,90 m, Breite: 0,80 m; seitlicher Abstand: 0,30 m
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in dem Fall des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.
 - (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14 **Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Die Verleihung des Nutzungsrechtes zu Lebzeiten kann ab dem vollendeten 70. Lebensjahr an einer Wahlgrabstätte erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für Grabstätten, die im Friedhofsplan, der als Anlage 1 dieser Satzung beigelegt ist, besonders gekennzeichnet sind. Der Ankauf einer Grabstätte zu Lebzeiten in den Bezirken 1 und 2 sowie der Grabstätten in Bezirk 3 mit den Nummern 1 – 22 bedarf der Zustimmung durch den Stadtrat Osthofen. Die Anlage 1 zu dieser Satzung kann im Bedarfsfall durch Ratsbeschluss angepasst werden.

- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Soweit es die geologischen Verhältnisse zulassen, können die Grabstätten entweder als Einfach- oder Tiefgräber eingerichtet werden.
- (4) In Bezirk 6 werden einstellige Grabstätten für eine Sargbestattung oder gemischte Belegung (1 Sarg, 1 Urne) als Rasengrabstätten angeboten. Diese Rasengrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt. Ein Wiedererwerb ist nur bei einem vorverstorbenen Partner möglich, wenn bereits eine Bestattung oder Beisetzung in dieser Grabstätte erfolgt ist und deren Ruhezeit abgelaufen ist.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Der Wiedererwerb kann wahlweise für 10, 20 oder 30 Jahre erfolgen. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Beim Wiedererwerb des Nutzungsrechts wird die Abräumgebühr gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 erhoben, sofern sie aus anderen Gründen (z. B. Neuaufbau Grabanlage) noch nicht angefordert wurde.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.
- (12) Folgende Grabgrößen sind vorgesehen:
- a) Einstellige Wahlgrabstätten: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m
 - b) Zweistellige Wahlgrabstätten: Länge: 2,50 m, Breite: 2,00 m

In Einzelfällen oder je nach Lage der Grabstätte innerhalb des Friedhofs kann in Absprache und nach vorheriger Genehmigung durch den Friedhofsträger von der vorgegebenen Grabgröße abgewichen werden.

Die Zuteilung von drei- oder mehrstelligen Grabstätten erfolgt auf Antrag des Nutzungsberechtigten in Absprache mit dem Friedhofsträger.

§ 15

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten (§15 Abs. 2),
 - b) Urnenwahlgrabstätten (§ 15 Abs. 3),
 - c) der Urnenwand bis zu 2 bzw. 4 Aschen je Kammer (§ 15 Abs. 4),
 - d) Wahlgrabstätten als Rasengrabstätten (§ 14 Abs. 4),
 - e) anonyme Urnenreihengrabstätten (§ 15 Abs. 5),
 - f) Ruheplätzen auf dem Ruhehain (§ 15 Abs. 6); es werden folgende Ruheplätze angeboten:
 - fa) Ruheplatz als Einzelplatz (für 1 Person) oder
 - fb) Ruheplätze als Partnerplatz für Ehepartner oder im Leben verbundene Personen (max. 2 Personen)
 - g) Reihengrabstätten (1 Asche) (§ 13 Abs. 1),
 - h) Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen je Stelle zusätzlich zu Erdbestattungen (§ 14 Abs. 1).

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten (Einzelgräber) für die Beisetzung einer Urne. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt. Ein Wiedererwerb der Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Urnenkammern dienen der Aufnahme von bis zu 2 bzw. 4 Urnen. Die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer ist nur im Zusammenhang mit einem Bestattungsfall möglich. Die Beschriftung der Abdecktafeln der Urnenkammern darf nur in gehauener Schrift erfolgen. Die Schrift darf in Natur belassen oder in Gold- bzw. Silberfarbe gestaltet werden. Befestigungen der Nutzungsberechtigten dürfen nur an der Abdecktafel vorgenommen werden.
- (5) Auf dem Friedhof werden anonyme Urnenreihengräber bereitgehalten. Bei einer Beisetzung in einem anonymen Urnenreihengrab werden keine einzelnen Gräber abgepflockt, eine private Grabpflege ist nicht gestattet. Ein Wiedererwerb der Grabstätte ist nicht möglich.
- (6) Als Bestattungsfläche im Ruhehain stehen 11 Bäume zur Verfügung. An jedem Baum können maximal 80 Urnen beigesetzt werden. Die Einteilung erfolgt durch den Friedhofsträger. Der Erwerb eines Ruheplatzes zu Lebzeiten ist nicht möglich. Die Zuteilung eines Einzelplatzes oder von Partnerplätzen erfolgt auf die Dauer von 25 Jahren. Der Wiedererwerb eines Ruheplatzes ist nur bei einem vorverstorbenen Partner möglich. Bei einem Einzelplatz ist der Wiedererwerb ausgeschlossen.
- (7) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (8) Als Abmessungen sind vorgeschrieben:
 - a) Grabgröße für Urnenreihengrabstätten:
Länge: 0,60 m, Breite: 0,40 m; seitlicher Abstand: 0,30 m
 - b) Grabgröße für Urnenwahlgrabstätten:
Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m; seitlicher Abstand: 0,30 m

§ 16

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 17

Friedhofsbelegungsplan

Die Einteilung des Friedhofes in Grabfelder und Grabstätten sowie deren Belegenheit und Größe sind in einem Friedhofsbelegungsplan dargestellt. Dieser kann bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.
- (3) Die Bepflanzung auf der Grabstätte darf eine Höhe von max. 2,00 m nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Bepflanzungen, die vor dem Jahr 2005 vorgenommen wurden. Gemessen wird die Höhe der Pflanzung ab Oberkante des Weges, der vor der Grabstätte verläuft.
- (4) Die Verwendung von Kunststoff, z. B. Blumen und Kranzmaterialien, ist unzulässig. Bei Kränzen gilt das Kunststoffverbot insbesondere auch für Verarbeitungsteile wie Bindematerial, Schutzbänder und Blumen. Für alle diese Stoffe gibt es andere Materialien, die nach Gebrauch durch Verrottung wieder in Erde zurückgeführt werden können. Kränze, die nicht zulässige Materialien enthalten, können abgewiesen werden.

§ 19

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Der Ruhehain sowie die angelegten Bestattungsplätze dürfen in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Lediglich das Niederlegen einer einzelnen Blume anlässlich des Geburts- bzw. Todestages ist erlaubt.
- (2) Zum Niederlegen von Kränzen und Grabschmuck im Rahmen einer Urnenbeisetzung im Ruhehain steht ein dafür vorgesehener Platz zur Verfügung. Der an diesem Platz niedergelegte Grabschmuck muss durch den Überlassungsberechtigten zeitnah entsorgt werden.
- (3) Die Kennzeichnung der Rasengrabstätten in Bezirk 6 kann durch eine Natursteinplatte erfolgen, die bodengleich verlegt wird. Die Oberfläche dieser Natursteinplatte ist gemäß DIN 51130 rutschsicher herzustellen. Die Größe dieser Platte beträgt 0,50 m x 0,50 m, Mindeststärke 5 cm. Die Inschrift der Platte hat durch Gravur oder Einfräsen zu erfolgen. Aufgesetzte Buchstaben, Zahlen oder sonstige Kennzeichnungen sind nicht zulässig.
- (4) Die Urnenplätze im Ruhehain und Rasengrabstätten gemäß § 14 Absatz 4 sind pflegefreie Grabstätten. Die Bepflanzung sowie die dauernde Unterhaltung und Pflege der Flächen obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger. Eine private Grabgestaltung bzw. Grabpflege ist nicht zulässig. Die Natursteinplatten der Rasengrabstätten sind von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.

An den Bestattungs- und Beisetzungsplätzen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.
- (5) Die Angehörigen können im Einvernehmen mit der Stadt Osthofen vorgefertigte Namenstafeln erwerben. Die Namenstafeln, die lediglich personenbezogene Daten enthalten dürfen, werden von einem Steinmetz in gehauener Schrift angefertigt. Die Tafel ist durch einen Steinmetzbetrieb an dem dafür vorgesehenen Gedenkstein im Ruhehain zu befestigen, um eine sach- und fachgerechte Ausführung zu gewährleisten.
- (6) Soweit die Stadt Osthofen für weitere Grabfelder besondere Gestaltungsvorschriften erlässt, veröffentlicht sie diese durch amtliche Bekanntmachung.

6. Grabmale

§ 20

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht. Dies gilt ebenso für die Steinplatten der Rasengrabstätten in Bezirk 6.
- (2) Der Anzeige sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 21

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (z.B. die TA-Grabmal oder die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch

beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich einmal außerhalb der Frostperiode. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt Osthofen ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 23

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsträgers von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf des Nutzungsrechts bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen inkl. Fundamente durch den Friedhofsträger oder seinem Beauftragten abgebaut und entsorgt. Die Gebühr für diese Leistungen wird nach der Anzeige zur Errichtung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlagen oder nach Aufstellung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlagen oder beim Wiedererwerb der Grabstätte gemäß § 14 Abs. 6 Satz 3 erhoben. Der Verfügungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte kann nach Anzeige bei der Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats nach Anzeige den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen inkl. Fundamente selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Erstattung der nach Abs. 2 S. 2 entrichteten Gebühr erfolgt, nachdem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut, vom Friedhofsgelände entfernt wurde und dies schriftlich bestätigt wurde.

- (3) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (inkl. Fundamente) auf Grabstätten sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf des Nutzungsrechts bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten durch den Verpflichteten abzubauen und zu entsorgen. Dies gilt nicht bei Grabstätten, für welche bereits eine entsprechende Gebühr entrichtet wurde. Der Nutzungsberechtigte eines Wahl- oder Urnenwahlgrabes wird über den Ablauf der Nutzungszeit, der Überlassungsberechtigte eines Reihen- oder Urnenreihengrabes wird über den Ablauf der Ruhezeit schriftlich informiert, wenn sein Aufenthalt bekannt bzw. über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist oder es wird durch öffentliche Bekanntmachung darauf hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung der Grabanlage durch den Friedhofsträger, sind die hierfür entstehenden Kosten vom Verpflichteten zu erstatten. Dies gilt nicht bei Grabstätten, für welche bereits eine entsprechende Abräumgebühr entrichtet wurde.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten (z. B. Gärtner, Florist, etc.) beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln ist nicht gestattet.
- (7) Der Ruhehain ist eine naturnahe, mit Bäumen bepflanzte Fläche. Ziel ist es, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Die Fläche für die Rasengrabstätten in Bezirk 6 ist eine Rasenfläche. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist in beiden Bereichen untersagt.

- (8) Die Stadt Osthofen führt Pflegeeingriffe durch, vor allem wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Beisetzungsplätze.
- (9) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte im Ruhezain sowie im Bereich der Rasengrabstätten in Bezirk 6 sind nicht zulässig.

§ 25

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Hat der Verantwortliche die Grabstätte innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aufforderung nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, kann der Friedhofsträger die Reihengrabstätte oder das Nutzungsrecht an einem Wahl- oder Urnenwahlgrab entziehen. Hierauf ist der Verantwortliche bei der Aufforderung zur Grabpflege hinzuweisen.

8. Leichenhalle

§ 26

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

9. Schlussvorschriften

§ 27

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 30 Jahren werden auf die Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28

Haftung

Die Stadt Osthofen haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt (z. B. Blitzschlag, Sturm, Wasser) oder durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - f) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1 und 3),
 - g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
 - h) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24),
 - i) Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 6),
 - j) Grabstätten nicht oder entgegen § 18 bepflanzt,
 - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
 - l) im Ruhehain die Bäume bearbeitet, schmückt oder verändert (§ 19 Abs. 1)

- m) im Ruhezain und in Bezirk 6 im Bereich der Rasengrabstätten Grabmale, Gedenksteine oder sonstige baulichen Anlagen errichtet, Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederlegt, Kerzen oder Lampen an den Ruheplätzen aufstellt (§ 19 Abs. 4),
 - l) die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30 **Gebühren**

Für die Benutzung des von der Stadt Osthofen verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 11.01.2013 mit allen Änderungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

67574 Osthofen, den 18. Februar 2019


Thomas Goller
Stadtbürgermeister



-  Teilbereiche der Bezirke 3, 4, 5, 7 und 9
-  Bezirke 1, 2 und 3 thw. (z. T. historische Grabstätten)
-  Übrige Bezirke
- 2005 durch Beschluss des Stadtrates geschlossen; nur Bestattung von Ehegatten möglich
- Zustimmung des Stadtrates für den Ankauf erforderlich
- Ankauf zu Lebzeiten möglich

